

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 6.

Weimar.

28. Februar 1906.

Inhalt: Gesetz über öffentliche Lotterien und Würfelspiele, vom 17. Januar 1906, Seite 117.

[20] Gesetz über öffentliche Lotterien und Würfelspiele, vom 17. Januar 1906.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Lotterien bedürfen der Zulassung durch das Staatsministerium.
 Bei Volksfesten können öffentliche Lotterien vom Bezirksdirektor zugelassen
 werden, wenn das Spielfapital den Betrag von 1000 *M* nicht übersteigt.

§ 2.

Das gewerbmäßige Feilbieten und der gewerbmäßige Vertrieb von Losen
 oder Losabschnitten öffentlicher Lotterien oder von Urkunden, vermittelt deren